

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt (Destatis)

Tel. +49 611 75 4863

www.bundeswahlleiter.de
www.twitter.com/Wahlleiter_Bund

www.dashboard-deutschland.de

Sehr geehrter Herr Pawlakudis,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24. Oktober 2021.

Hinsichtlich der Nachfrage zu Online-Parteitage/Versammlungen können wir Sie darauf hinweisen, dass die Beschlussfassung über die Satzung und die Wahl des Vorstands im Wege von Online-Versammlungen nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig sind. Vielmehr müssen diese Beschlussfassungen und Wahlen stets auf Veranstaltungen mit körperlicher Präsenz der Abstimmungsberechtigten erfolgen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur aus gravierenden Gründen, z.B. der aktuellen COVID-19-Pandemie, und hier nur im Wege der Brief- bzw. Urnenwahl, möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG). Somit können Sie Parteitage per Online-Versammlung abhalten und über alle nötigen Tagesordnungspunkte sowie Änderungsvorschläge beraten, aber müssen die Beschlüsse über die Satzung (Satzungsänderungen inbegriffen) und die Wahl des Vorstands in jedem Fall per Brief- bzw. Urnenwahl beschließen lassen.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 GesRuaCovBekG kann ein Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Mitglieder- oder Vertreterversammlungen „im Wege der elektronischen Kommunikation“ stattfinden.

An der Schlussabstimmung zur Satzung sowie der Wahl des Vorstands müssen nach unserer Auffassung sämtliche nach der Satzung stimmberechtigten Parteimitglieder teilnehmen können, unabhängig davon, ob sie an der vorhergehenden elektronischen Versammlung teilgenommen haben. Nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Auch wenn die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 des Grundgesetzes auf innerparteiliche Wahlen wegen ihres vereinsrechtlichen Charakters nicht unmittelbar anzuwenden sind, so muss doch die Wahl nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz demokratisch sein; danach gelten die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in Artikel 38 Absatz 1 GG enthalten sind, gleichermaßen für innerparteiliche Wahlen (BGHZ 106, 67, 74; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 19/23197, S. 16). Zu den Wahlgrundsätzen zählt unter anderem der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Dieser besagt, dass grundsätzlich allen Staatsbürgern das aktive Wahlrecht zusteht. Daraus folgt, dass bei innerparteilichen Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich alle Parteimitglieder gleichermaßen stimmberechtigt sind. Dies ist einfachgesetzlich in § 10 Absatz 2 Parteiengesetz geregelt. Das Stimmrecht ist das

wichtigste Mitgliedschaftsrecht, über das Parteimitglieder verfügen (Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 10 Rn. 20). Es kann daher – außerhalb des parteirechtlich Zulässigen – nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Daher durfte es nach unserer Auffassung für die Stimmberechtigung bei den Schlussabstimmungen keine Rolle spielen, ob ein Parteimitglied an der zuvor erfolgten Online-Versammlung teilgenommen hat.

Die Rechtsgrundlagen und das GesRuaCOVBekG finden Sie unter <https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/rechtsgrundlagen.html>

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Rosenberger

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage haben wir die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c, e) DS-GVO iVm § 3 BDSG, § 6 Abs. 3 PartG elektronisch gespeichert. Ausführliche datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/info/datenschutz.html>.